



## KFZ-VERSICHERUNGSRECHT

### MIETWAGENKOSTEN NACH UNFALL

Es ist allgemein bekannt, dass jeder Kraftfahrzeughalter eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen hat. Vielen Versicherten ist aber der Unterschied zwischen der weitaus häufiger abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvariante A und der Haftpflichtversicherungsvariante B nicht bewusst.

Im Jahr 1973 wurde von den Haftpflichtversicherern für Kfz der "Spalttarif" eingeführt. Dieser Tarif bezieht sich auf die Ersatzkosten für einen Mietwagen. Beim Abschluss einer Haftpflichtversicherung können Sie sich entscheiden, ob Sie auf die Ansprüche betreffend den Ersatz von Mietwagenkosten, Taxikosten und den Verdienstentgang, der Ihnen wegen der Nichtbenützbarkeit Ihres beschädigten Kfz entstanden ist, verzichten. Im Gegenzug für diesen Verzicht erhalten Sie einen Prämiennachlass von 20% der Haftpflichtprämie (Haftpflichtversicherungsvariante A). Lediglich bei Abschluss der teureren Haftpflichtversicherungsvariante B besteht ein Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten etc.

Bei einem unverschuldeten oder teilverschuldeten Unfall hat die Vereinbarung dieses "Spalttarifs" die Konsequenz, dass es davon abhängt, welche Variante Sie in Ihrer eigenen Haftpflichtversicherung gewählt haben, ob Sie Ihre Ansprüche auf Ersatz der entstandenen Mietwagenkosten gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung erfolgreich geltend machen können. Das Modell des "Spalttarifs" stellt eine schadenersatzrechtliche Besonderheit dar.

Es stellt sich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Vereinbarung unter den Haftpflichtversicherern. Tatsächlich beruht diese auf § 21 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 (KHVG 1994). In § 21 Abs 3 Z 2 KHVG ist geregelt, dass sich dieser Verzicht auch auf die Ansprüche gegen den entschädigungspflichtigen Versicherten erstreckt, soweit diesem ein Deckungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag zusteht.

Der OGH hat sich mit der Rechtmäßigkeit dieser Regelung bereits beschäftigt und ist zum Schluss gekommen, dass der "Spalttarif" nicht gegen die guten Sitten gemäß § 879 ABGB verstößt. Der Verzicht auf umfangmäßig begrenzte Teilschäden, deren Entstehung letztlich von der Entscheidung des Versicherungsnehmers, ob er ein Ersatzfahrzeug verwendet, abhängt, entspreche dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und sei somit zulässig. Der OGH leitet eine gewisse monopolartige Stellung der Versicherungsunternehmen daraus ab, dass allen Haftpflichtversicherungsverträgen generell festgesetzte Bedingungen und Tarife zu Grunde zu legen sind und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Kraftfahrer obligatorisch ist. Eine Einschränkung der freien Willensbildung des Versicherungsnehmers durch die wirtschaftliche Übermacht des Versicherers in einem solchen Ausmaß, dass sie die Vereinbarung dieser Regelung als sittenwidrig erscheinen ließe, konnte der OGH jedoch nicht feststellen (u.a. OGH vom 26.2.1975, 8 Ob 259/74).

*Stefanie Oswald* ■